

Fachbereich	Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister		
Bauamt	Vorlagen-Nr.: BV / 31 / 2024 Vorlage vom: 08.04.2024		
Az.: 61 26 06 023		beschlossen am:	
Sichtvermerke		öffentlich: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Bürgermeister gez. Carl	allg. Vertreter. gez. Wittler	Abteilungsleiter	Sachbearbeiter Freiheit

Mitw. Ämter

**Betr.: Aufstellung Bebauungsplan Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Entwurfsbeschluss**

Sachtext:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr.12 „Feuerwehrgerätehaus“ auf den Grundstücken der Gemarkung Leiberg, Flur 3, Flurstücke 307, 308 und 309 beschlossen.

Ziel ist die Errichtung eines Feuerwehrhauses im Stadtteil Leiberg. Das jetzige Feuerwehrgerätehaus im Stadtteil Leiberg entspricht nicht mehr den gültigen Anforderungen. Ein Umbau oder Anbau ist weder wirtschaftlich, noch aus Platzgründen am jetzigen Standort umsetzbar.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich dargestellt. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Nach Beschluss des Rates vom 22.02.2024 wurde in der Zeit vom 29.02.2024 bis 28.03.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger der öffentlichen Belange durchgeführt.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung mit der Synopse sind aus der Anlage ersichtlich.

Die Entwürfe der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ sind ebenfalls als Anlage beigelegt. Über die Entwürfe ist zu beraten und zu beschließen. Anschließend erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt den B-Plan Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ und die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwurf.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.